



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Bei der Reinigung der Fahrbahn oder Fußgängerstraße beträgt die Benutzungsgebühr (ausgenommen Winterwartungsgebühr) jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3), wenn das Grundstück bei

		einmaliger	zweimaliger	vier- und mehrmaliger
		wöchentlicher Reinigung in €/m		
1.	durch eine Straße erschlossen wird, die dem Anliegerverkehr dient	1,80	-	-
2.	durch eine Straße erschlossen wird, die dem innerörtlichen Verkehr dient	1,62	2,43	-
3.	durch eine Straße erschlossen wird, die dem überörtlichen Verkehr dient	1,44	2,16	-
4.	durch eine Fußgängerstraße erschlossen wird, die			
	a) dem Anliegerverkehr dient	-	-	6,30
	b) dem innerörtlichen Verkehr dient	-	-	5,67

Artikel 1

§ 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der grundsätzlichen Rangfolge der Winterdienstausführung. In den Straßen, die der Gebührenstufe 1 zugeordnet sind, wird der Winterdienst im Rahmen der Streupläne unter Berücksichtigung zeitlicher, personeller, technischer und wirtschaftlicher Kapazitäten grundsätzlich vorrangig ausgeführt.

Die Gebührenstufe 2 umfasst die Straßen, in denen der Winterdienst nach Abschluss des Winterdienstes in den Straßen der Gebührenstufe 1 oder bei extremen Witterungsverhältnissen oder besonderen Erfordernissen durchgeführt wird.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- in Gebührenstufe 1: 0,52 Euro
- in Gebührenstufe 2: 0,39 Euro.

Artikel 3

Das **Straßenverzeichnis der Stadt Arnsberg** als Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Straßenverzeichnis der Stadt Arnsberg

gültig ab 01.01.2024

gemäß § 2 Abs. 1 Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002

	Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger (§ 2 Abs. 1)	Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs. 5)			Winterdienst durch die Stadt	
		Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Ortsteil Arnsberg						
Bodelschwingstraße - ohne den privaten Straßenteil zu den H-Nrn. 34 bis 44	X				X	
Hammerweide - bis Wendehammer bei den H-Nrn. 38 und 39			1 x		X	
Triftstraße	wird	gelöscht				
Ortsteil Herdringen						
An der Freilichtbühne - von Stumpfstr. bis südliche Grenze Flur 3, Flurst. 715	X				X	
Ortsteil Hüsten						
Claudiusweg	wird	gelöscht				
Gerhart-Hauptmann-Weg	wird	gelöscht				

Ortsteil Nedereimer Dieselstraße - ohne den privaten Stichweg zu den H-Nrn. 7, 7a und 7b		1 x			X	
Ortsteil Rumbeck Triftstraße – bis H-Nr. 54 bzw. 55 (s. auch Ortsteil Arnsberg)	wird	gelöscht				

Artikel 2

§ 11 „Inkrafttreten“ erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 19.12.2023.


Ralf Paul Bittner
Bürgermeister